

3.12.

I

01

Herrn Nemitz

Stadtvertretung am 03.12.2018: Dringlichkeitsantrag des Stadtvertreters Karsten Jagau
Betreff: Archäologische Untersuchungen Schlachtermarkt/ Alter Markt im Rahmen von
Baumaßnahmen

Beschlussvorschlag:

Derzeit finden die pflichtgemäßen archäologischen Untersuchungen mit geringer Grabungstiefe und in kleinen Bereichen auf dem Schweriner Schlachtermarkt statt. Schon jetzt wurden in den Bereichen, in denen später neue Bäume gepflanzt werden sollen, Latrinen gefunden, die höchstwahrscheinlich mehrere Jahrhunderte alt sind. Die Stadtvertretung möge beschließen: In Verantwortung zur eigenen Stadtgeschichte werden:

1. die archäologischen und wissenschaftlichen Untersuchungen ausgedehnt und über die bisherige Planung hinaus verlängert, werden entsprechende Mehrkosten in den Haushaltsplan 2019/20 aufgenommen,
3. wird der Oberbürgermeister gebeten zur Umsetzung des Beschlusses mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, der Rechtsaufsicht und anderen geeigneten Stellen Rücksprache zu halten,
4. wird der Oberbürgermeister aufgefordert weitere finanzielle Mittel einzuwerben,
5. wird die Stadtvertretung nach Ablauf der Untersuchungen über die Ergebnisse informiert.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: -

Durch die geplanten Bauarbeiten wird in Bodendenkmale eingegriffen. Diese Eingriffe machen die Bauarbeiten allerdings nicht unzulässig. Vielmehr müssen in den Bereichen der Eingriffe Bodendenkmale dokumentiert und erforderlichenfalls geborgen werden. Das erfolgt entsprechend den Vorgaben der denkmalrechtlichen Genehmigung durch Sachverständige. Dokumentation und Bergung erfolgen in allen Bereichen der durch die Baumaßnahme entstehenden Eingriffe in Bodendenkmale. Die Besorgnis der Zerstörung von Bodendenkmalen ist daher nicht gerechtfertigt. Bodendenkmale, die durch die Bauarbeiten nicht berührt werden, verbleiben unverändert an Ort und Stelle. Das entspricht den rechtlichen Anforderungen und den Vorgaben der denkmalrechtlichen Genehmigung. Aus denkmalpflegerischer Sicht handelt es sich um eine Rettungs- bzw. Sicherungsgrabung. Es wird im Gegensatz zu einer geplanten Forschungsgrabung nur der nötigste Grabungsumfang betrieben. Es gilt grundsätzlich, dass eine Ausgrabung einer Zerstörung des Bodendenkmals gleichkommt und der beste Schutz zum Erhalt eines Bodendenkmals der Verbleib im Boden ist.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

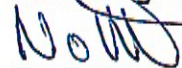
Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Zu den Kosten und ihrer Deckung hat der Antragsteller keine Angaben gemacht. Ihre mögliche Höhe kann hier nicht beurteilt werden. Weil alle rechtlichen Anforderungen des Denkmalschutzes bereits ohne Umsetzung des Antrages erfüllt werden, ist die Entstehung weiterer Kosten unverhältnismäßig.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung Die rechtlichen Anforderungen des Denkmalschutzes werden vollständig erfüllt.



Bernd Nottebaum